"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. November 1996 betreffend Ihren Vorschlag, Generalmajor Jorge Barroso De Moura (Portugal) zum Nachfolger von Generalmajor José Leandro als Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen¹⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag."

Auf seiner 3718. Sitzung am 27. November 1996 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1996/913)"¹⁵.

Resolution 1084 (1996) vom 27. November 1996

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. November 1996¹⁶,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage behilflich zu sein,

mit Genugtuung darüber, daß sich das Königreich Marokko erneut zu dem Regelungsplan⁴ bekannt hat,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro erneut zu dem Regelungsplan bekannt hat,

betonend, welche Bedeutung er der Aufrechterhaltung der Waffenruhe als integraler Bestandteil des Regelungsplans beimißt,

sowie betonend, wie wichtig und nützlich es ist, daß die Sondierungsgespräche zwischen den Parteien unbeschadet ihrer jeweiligen Haltung wiederaufgenommen werden, damit ein Klima des gegenseitigen Vertrauens geschaffen wird, das eine rasche und wirksame Durchführung des Regelungsplans begünstigt,

von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Reduzierung der Personalstärke der verschiedenen Anteile

der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara abgeschlossen hat,

- 1. erklärt erneut, daß er entschlossen ist, so bald wie möglich ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan⁴ durchzuführen;
- 2. unterstützt die Aktivitäten, die der Amtierende Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um den Dialog mit den Parteien und den beiden Nachbarländern fortzusetzen und im Kontext des Regelungsplans andere Bemühungen zu erleichtern, die den Parteien dabei behilflich sein sollen, zu einer einvernehmlichen Formel für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu gelangen, und ersucht darum, daß diese Aktivitäten beschleunigt werden und daß die Parteien auch weiterhin mit dem Amtierenden Sonderbeauftragten zusammenarbeiten;
- 3. *vermerkt* die vorteilhaften Auswirkungen von Zeichen guten Willens und von allen auf die Durchführung des Regelungsplans gerichteten Kontakten;
- 4. begrüßt die Schritte, die die Parteien unternommen haben, um ihren guten Willen zu zeigen, insbesondere die Freilassung von Gefangenen, sowie die seit kurzem erkennbaren Hinweise darauf, daß die Parteien bei ihren Bemühungen um die Lösung noch offener Fragen betreffend die Durchführung des Regelungsplans vorankommen, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, um zwischen ihnen Vertrauen aufzubauen und die Durchführung des Regelungsplans zu erleichtern;
- 5. begrüßt außerdem die fortlaufenden Tätigkeiten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die ihm von den Parteien gewährte Zusammenarbeit und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine humanitäre Arbeit und Hilfe im Einklang mit seinem Mandat und dem Regelungsplan fortzusetzen;
- 6. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara auf der vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 5. November 1996¹⁶ vorgeschlagenen Grundlage bis zum 31. Mai 1997 zu verlängern;
- 7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen bei den Parteien fortzusetzen, um die Pattsituation zu überwinden, die die Durchführung des Regelungsplans verhindert, und dem Rat bis zum 28. Februar 1997 einen Zwischenbericht über die Ergebnisse seiner Bemühungen vorzulegen;
- 8. ersucht den Generalsekretär außerdem, für den Fall, daß bei der Beseitigung der Hindernisse für die Durchführung des Plans keine nennenswerten Fortschritte erzielt werden, in seinem nächsten Bericht andere Maßnahmen vorzuschlagen;
- 9. ersucht den Generalsekretär ferner, die Personalstärke und die Zusammensetzung der verschiedenen Anteile der Mission auch künftig aktiv zu prüfen, um ein Höchstmaß an Effizienz und Wirksamkeit sicherzustellen, und in seinem

¹⁴ S/1996/928.

¹⁵ Siehe Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996.

¹⁶ Ebd., Dokument S/1996/913.

nächsten Bericht darzulegen, wie dieses Ziel erreicht werden kann:

10. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen, einschließlich ihrer humanitären Aspekte, genau auf dem laufenden zu halten und bis zum

- 9. Mai 1997 einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3718. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS ÄTHIOPIENS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 9. JANUAR 1996, BETREFFEND DIE AUSLIEFERUNG DER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MORDANSCHLAG AUF DEN PRÄSIDENTEN DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN AM 26. JUNI 1995 IN ADDIS ABEBA (ÄTHIOPIEN) GESUCHTEN VERDÄCHTIGEN

Beschluß

Auf seiner 3627. Sitzung am 31. Januar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Pakistans und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Januar 1996, betreffend die Auslieferung der im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) gesuchten Verdächtigen (S/1996/10)" teilzunehmen.

Resolution 1044 (1993) vom 31. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,

zutiefst darüber beunruhigt, daß in der ganzen Welt weiterhin Akte des internationalen Terrorismus in all seinen Formen vorkommen, die das Leben unschuldiger Menschen gefährden oder zu ihrem Tod führen, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden,

unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats anläßlich der Sitzung des Rates auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 31. Januar 1992 abgegebene Erklärung², in der die Ratsmitglieder ihrer tiefen Besorgnis über Akte des internationalen Terrorismus Ausdruck verliehen und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft solchen Handlungen wirkungsvoll entgegentreten muß,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen

völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, das am 14. Dezember 1973 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde³,

unter Betonung der unumstößlichen Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu verstärken, mit dem Ziel, praktische und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus zu erarbeiten und zu ergreifen, von denen die gesamte internationale Gemeinschaft betroffen ist,

überzeugt, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, ein wichtiges Element zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba und davon überzeugt, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,

feststellend, daß das Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf seiner dritten außerordentlichen Tagung am 11. September 1995 die Auffassung vertreten hat, daß dieser Anschlag nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern dem gesamten Afrika gegolten habe⁴,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus vom 11. September 1995⁴ und 19. Dezember 1995⁵ und mit Unterstützung für die Befolgung der darin enthaltenen Ersuchen,

¹ Siehe Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996.

² S/23500; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992, S. 72.

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1035, Nr. 15410.

⁴ Siehe Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996, Dokument S/1996/10, Anlage I.

⁵ Ebd., Anlage II.